

Lerntherapie ist eine private Leistung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Kosten jedoch auf Antrag übernommen werden.

1. REBUS

Eine Lerntherapie kann entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen mit Mitteln der Außerunterrichtliche Lernhilfen (AUL) finanziert werden.

Eine Außerunterrichtliche Lernhilfe wird von der Behörde für Bildung und Sport in Form der Kostenübernahme als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

Die Kosten für eine AUL werden nur für Schülerinnen und Schülern übernommen, die

- ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in Hamburg haben,
- in Hamburg eine staatliche Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen,
- insgesamt in der Lage sind, die Anforderungen der besuchten Schulform zu erfüllen und
- trotz schulischer Förderung dauerhaft (mindestens über ein halbes Jahr hinweg) so schwache schulische Leistungen in dem jeweiligen Fach zeigen, dass auch durch eine Klassenwiederholung nicht der Lernstand der Mitschülerinnen und Mitschüler erreicht werden kann.

Eine Bewilligung wird für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben den Jahrgangsstufen 3 bis 6 ausgesprochen, für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erwerb des Rechnens für die Jahrgangsstufen 2 bis 4. Im Falle der Wiederholung der 1. Klasse oder im begründeten Einzelfall kann bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben eine Bewilligung in der zweiten Jahrgangsstufe erfolgen.

Eine Bewilligung ist ausgeschlossen, wenn

- bei der Schülerin oder bei dem Schüler ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt,
- die Schülerin oder der Schüler eine sonderpädagogische Förderung durch die besuchte Schule erhält; denn diese Kinder gelten als ausreichend gefördert,
- bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache deren besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen durch unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache bedingt sind oder
- die Schülerin oder der Schüler seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht ist; denn hier ist vorrangig Eingliederungshilfe nach § 35a Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) bei den bezirklichen Jugendämtern zu beantragen.

2. Jugendamt

Wenn ein Kind an einer andauernden Lernstörung leidet und zugleich eine seelische Behinderung und eine soziale Isolation drohen oder bereits eingetreten sind, kann auf Antrag eine Lerntherapie über das Jugendamt finanziert werden (§35 a SGB VIII).

Seelische Behinderungen können sein:

Schulangst, Bauch- oder Kopfschmerzen in Leistungssituationen, Einnässen u.a.

Soziale Isolationen können sein:

Aggressives Verhalten, Rückzug, Verweigerungshaltung u.a.

Als Voraussetzungen für einen Antrag gelten, dass die Schule keine geeigneten Fördermaßnahmen zur Verfügung stellen kann und eine Behandlung als notwendig erachtet wird.

Das Jugendamt bestimmt, welche Untersuchungen zum Zweck der Antragsbearbeitung durchgeführt werden müssen. In der Regel werden Gutachten eines Kinder- u. Jugendpsychiaters, eines sozialpädiatrischen Zentrums oder eines Schulpsychologen verlangt. Darin muss klar zum Ausdruck kommen, dass eine Lernstörung und seelischer Leidensdruck vorliegt und dass ein deutlicher Unterschied zwischen Leistung und Intelligenz besteht.

Ist die Kostenübernahme bewilligt, haben die Eltern Anspruch auf qualifizierte Behandlung der Lernstörung ihres Kindes, zunächst meist 40 Stunden. Außerdem können sie frei entscheiden, wo das Kind gefördert wird, wenn die Einrichtung vom Jugendamt anerkannt ist.

3. Finanzamt

Das Finanzamt übernimmt keine direkten Kosten für eine Lerntherapie, aber die Kosten können in der Einkommensteuererklärung als "Außergewöhnliche Belastungen" geltend gemacht werden. Dazu ist aber möglicherweise ein Gutachten bzw. ein Nachweis der medizinischen Notwendigkeit der Maßnahme (z.B. Gutachten des Kinder- u. Jugendpsychiaters) erbracht werden. Einige Finanzämter verzichten auf diese strengen Voraussetzungen.